

CorA.c/o Germanwatch,Stresemannstr.72,10963 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 3
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Absender dieses Schreibens:
Heike Drillisch
CorA-Netzwerk
c/o Germanwatch e. V.
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Tel.: 030 – 2888 356 989
heike.drillisch@cora-netz.de

10. Juli 2015

Stellungnahme zum Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie Stellung nehmen zu können. Zentrale Aspekte haben wir im Dezember 2014 bereits in unserem Briefing Paper „Transparenz jetzt! Anforderungen an die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen“ dargestellt (aktualisierte Fassung vom Juni 2015 unter http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/07/CorA_Transparenz-Jetzt_2015-06.pdf). Im Folgenden fassen wir die zentralen Punkte noch einmal zusammen:

1. Anwendungsbereich

Die EU-Richtlinie umfasst bisher nur ca. 0,3 % der deutschen Unternehmen. Die deutschen Unternehmen sind jedoch viel umfassender in die globale Wirtschaft integriert und tragen in viel größerem Maße Verantwortung für die Arbeits- und Lebensbedingungen im globalen Süden. Daher sollten unbedingt alle Unternehmen, die nach üblicher EU-Definition als groß gelten (also **alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte**) **in die Offenlegungspflicht einbezogen** werden - **unerheblich** davon, **ob sie an der Börse notiert sind oder nicht**.

Da auch KMU erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte haben können und laut UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen müssen, sollte auch **für KMU eine Berichtspflicht** eingeführt werden, **sofern sie internationale Geschäftsbeziehungen pflegen**. Einige KMU sind in diesem Bereich bereits Vorreiter und zeigen, dass auch KMU in der Lage sind, einen **in Relation zu**

Koordinationskreis

Heinz Fuchs (Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst), Johanna Kusch (Germanwatch),
Franziska Humbert (Oxfam), Katharina Knoll (vzbv), Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero),
Tina Löffelbein (Greenpeace), Barbara Küppers (terre des hommes), Uwe Wötzel (ver.di), Annelie Evermann (WEED)

ihren Auswirkungen stehenden Aufwand für Berichterstattung zu betreiben. Um die Etablierung des Berichtswesens zu erleichtern, könnte eine Berichtspflicht **ggf. sukzessive innerhalb eines verbindlichen Zeitrahmens und abgestuft nach Sektoren** eingeführt werden.

2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

Das CorA-Netzwerk begrüßt die Absicht, eine **prinzipienorientierte** Berichterstattungspflicht einzuführen, so dass die Informationen die Relevanz der Auswirkungen widerspiegeln. Eine prinzipienorientierte Berichterstattung alleine reicht aber nicht aus. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Auswahl darüber, was berichtet wird, ausschließlich von den Unternehmen getroffen wird und möglicherweise zu wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit aus der Perspektive der in der Richtlinie genannten Stakeholder keine Informationen dargelegt werden. Es braucht eine mit qualitativen und quantitativen Informationen versehene Berichterstattung. Jeweils braucht es hier Konkretisierungen seitens des Gesetzgebers, um klar zu machen, was von Unternehmen in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte erwartet wird.

3. Erweiterung um Kundenbelange

Das CorA-Netzwerk unterstützt die Erweiterung der Berichtspflichten um Kundenbelange.

4. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung / des gesonderten nichtfinanziellen Berichts

Eine Beschreibung des Geschäftsmodells, der verfolgten Konzepte in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte, der Due-Diligence-Prozesse und der wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit einschließlich der Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens sowie die Handhabung der identifizierten Risiken im Geschäftsjahr stellen die wesentlichen Elemente einer sinnvollen Berichterstattung dar. Das CorA-Netzwerk begrüßt die entsprechende Klarstellung im Konzept des BMJV. Ausnahmen sollten nur dann zulässig sein, wenn von der Geschäftstätigkeit keine Risiken für Menschen und Umwelt ausgehen. Eine Abschätzung, ob dies der Fall ist, ist jedoch nur möglich, wenn zuvor eine Risikoanalyse vorgenommen wurde. Daher sollten bei der Umsetzung der Richtlinie die **Bedingungen für ein „comply or explain“ konkretisiert und als Grundlage für die „explain“-Regelung eine Risikoanalyse** verlangt werden.

Das CorA-Netzwerk begrüßt die Entwicklung von Key Performance Indicators und fordert die Bundesregierung auf, diese in einem Multistakeholderprozess zu entwickeln.

5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** und die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** stellen die modernsten Instrumente dar, die die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen beschreiben. Die Bundesregierung sollte diese daher **als Referenzrahmen hervorheben** und klarstellen, dass die Berichte sich unabhängig

vom gewählten Rahmenwerk an diesen orientieren und die darin genannten Prinzipien berücksichtigen. **Neben Umweltbelangen sollten diese z. B. auch um Klimaauswirkungen ergänzt werden.**

6. Wesentlichkeit

Das CorA-Netzwerk stimmt der Beschränkung auf die wesentlichen Aspekte zu, solange die „Wesentlichkeit“ sich an den **Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf Menschen und Umwelt** orientiert und zwar auch dann, wenn die Auswirkungen möglicherweise keinen ersichtlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit des Unternehmens haben. Unternehmen müssen jetzt sowohl die wesentlichen Risiken, die für das Unternehmen selbst bestehen, darlegen, als auch die wesentlichen Risiken offenlegen, die aus der Unternehmenstätigkeit für Mensch und Umwelt entstehen. In Bezug auf die Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen und Dienstleistungen verbunden sind, **sollte die einschränkende Formulierung "soweit dies relevant und verhältnismäßig ist" gestrichen werden.** Wesentliche Risiken für Mensch und Umwelt sind immer relevant. Die Verhältnismäßigkeit wird bereits über die Beschränkung auf wesentliche Risiken gewahrt. Das CorA-Netzwerk hält eine entsprechende Kommunikation und Klarstellungen gegenüber den Betroffenen Unternehmen durch den Gesetzgeber für notwendig. **Unternehmen sollten darüber hinaus auf Nachfrage in der Lage sein, auch zu nicht im Bericht dargestellten Risiken und Auswirkungen Auskunft zu geben.**

7. Mögliche Beschränkungen der Berichtspflichten

Das Konzept erkennt richtig die Rolle von KMUs in der Weltwirtschaft an. Einige von ihnen, z. B. Consultants oder Hersteller von Spezialgeräten und –technologien, können sehr klein sein und dennoch erhebliche Verantwortung für die Menschenrechte tragen. Die Bekanntmachung von best-practice-Beispielen ist zwar hilfreich, reicht allein aber nicht aus, um Unternehmen zur Übernahme ihrer Verantwortung anzuhalten. Wie unter Punkt 1 dargestellt, sollten **Berichtspflichten daher an die mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken geknüpft** werden und **unter bestimmten Bedingungen** wie der Internationalität der Geschäftsbeziehungen und der Branche **auch für KMUs gelten.**

Tochterunternehmen sollten nicht die Möglichkeit erhalten, sich ihrer eigenen Berichtspflicht zu entziehen. Für die Effektivität der Richtlinie ist es zentral, dass die Adressaten der Berichte klar zuordnen können, welche Risiken in welchem Unternehmensteil auftreten. Die Informationen sollten daher so dargestellt werden, dass **alle Unternehmensteile erfasst sind und die jeweiligen Risiken und Strategien klar zuzuordnen** sind. Da die Tochterunternehmen die Informationen für den Bericht der Konzernmutter sowieso erfassen müssen, ist nicht nachvollziehbar, warum sie diese nicht auch selbst veröffentlichen sollten. Sollte es einen gemeinsamen Bericht geben, müssen neben der Gesamtstrategie auch die Angaben zu den einzelnen Töchtern eindeutig aufgeführt und im Lagebericht der Töchter darauf verwiesen werden.

8. Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

Das CorA-Netzwerk befürwortet die **Integration der nichtfinanziellen Aspekte in den Lagebericht**, sofern ein Unternehmen diesen sowieso erstellen. Dadurch werden finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte zusammengeführt und der Stellenwert der nichtfinanziellen Aspekte wird gestärkt, so dass z. B. auch Aktionär*innen und Investoren, die diesem Bereich noch wenig Aufmerksamkeit schenken, ermuntert werden, größeres Augenmerk darauf zu richten. Sollten Informationen nicht rechtzeitig für den Lagebericht erhoben werden können, kann dies im Lagebericht erläutert werden und die Informationen können im Laufe des Jahres über einen ergänzenden Bericht bekannt gemacht werden. Sobald eine gewisse Routine in der Berichterstattung eingetreten ist, sollte es den Unternehmen in der Regel möglich sein, die Fristen des Lageberichts einzuhalten.

9. Gegenstand und Inhalt der Angaben zu Diversität

Das CorA-Netzwerk begrüßt die Aufnahme von Diversitätsaspekten in die Berichtspflichten und dass hierbei sowohl über die Konzepte und Kriterien als auch über konkrete Ergebnisse berichtet werden soll. Allerdings erscheint die Beschränkung auf einzelne Kriterien willkürlich. Hier sollte die Bundesregierung klare Vorgaben machen, dass zumindest **alle im Antidiskriminierungsgesetz genannten Kriterien** in die Berichterstattung einfließen. Zudem sollte auch in diesem Punkt konkretisiert und eng ausgelegt werden, unter welchen Umständen Unternehmen von der „comply or explain“-Regelung Gebrauch machen dürfen.

10. Überprüfung der Angaben

Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Daher sollte die Bundesregierung geeignete Mechanismen für die **routinemäßige Überprüfung** der Daten auf ihre Richtigkeit **durch kompetente Personen und Institutionen** schaffen, die geeignete Prüfmethode anwenden und dabei die Angaben von Arbeitnehmerinteressenvertreter*innen und Betroffenen mit einbeziehen. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Daten, muss eine gezielte Überprüfung der Richtigkeit der Daten durchgeführt werden. Neben einer Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 20 (DRS 20), der von Wirtschaftsprüfer*innen in der Regel bei der Prüfung der Lageberichte als Grundlage zugrunde gelegt wird, sollte **perspektivisch eine unabhängige oder staatliche Prüfstelle** eingerichtet werden, die neben der Überprüfung die **Veröffentlichung der Daten in einer Datenbank** betreut, so dass die Berichte Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher*innen wie auch Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien leicht zugänglich sind und sie intensiv genutzt werden.

Um zu erreichen, dass Unternehmen ihren Berichtspflichten angemessen nachkommen, sollte die Bundesregierung Sanktionen bei Nichteinhaltung einführen, z. B. durch **Geldbußen oder Strafen bei fehler- und oder lückenhafter Berichterstattung**. Zudem sollte sie über die Möglichkeit von **Verbandsklagerechten** die Rechte derjenigen stärken, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung der nichtfinanziellen Informationen haben. Als **Unterstützung**

für Unternehmen, ihren Berichtspflichten korrekt nachzukommen, sollte die Bundesregierung **EU-weite Leitlinien von der EU-Kommission einfordern und selbst daran mitarbeiten.**

Anbei senden wir das oben erwähnte Briefing Paper als offiziellen Bestandteil dieser Stellungnahme zum Einbezug in den weiteren Prozess. Alle darin enthaltenen sowie oben beschriebenen Vorschläge sind vom Text der EU-Richtlinie gedeckt bzw. explizit in ihr vorgesehen (wie z. B. eine inhaltliche Überprüfung der Berichte). Als stärkste Volkswirtschaft der EU steht Deutschland in einer besonderen Verantwortung, die Richtlinie weitreichend umzusetzen und damit anderen Staaten als Vorbild zu dienen. Dies wird es der Bundesregierung zugleich ermöglichen, auch international für umfassende Berichtspflichten zu werben.

In der Hoffnung, dass die jetzige Regierung dieser Verantwortung gerecht wird,
mit freundlichen Grüßen



Heike Drillisch

(Koordinatorin CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung)